



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1985

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7824	23. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen . . .	784
79023	15. 3. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV)	776
79023	15. 3. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen	777
79023	15. 3. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung)	778
79023	15. 3. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	778
79023	15. 3. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens	778
79033	9. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beweglicher Betriebsfunk in der Forstwirtschaft	779
79023	6. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hilfsmaßnahmen für Ausgleichsstockgemeinden mit Schneebruch- und Sturmwurfschäden im Walde . .	784
79023	8. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Rückepferden im Wald	784
79023	10. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Rationalisierung des Rundholzabsatzes	785

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
30. 5. 1985	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. - 11. Sitzung der Vertreterversammlung	787
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 v. 20. 5. 1985	788

I.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 15. 3. 1985 - IV A 3 40-00-00.08

Mein RdErl. v. 28. 3. 1983 (SMBl. NW. 79023) wird mit
Wirkung v. 15. 3. 1985 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Nummer 2.1.10 erhält folgende Fassung:
Vorab- und Unterbau,
erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen
 2. Hinter Nummer 2.1.12 wird folgende neue Nummer
2.1.13 angefügt:
2.1.13 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen
Wild in Kulturen, die gefördert worden sind oder
hätten gefördert werden können - sofern ein
Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist -
 3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - 5 1) Art, Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 2) Zuwendungsart
Projektförderung
 - 5.2 3) Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen
2.11 bis 2.16 und 2.3;
Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen 2.17
bis 2.1.13 und 2.2;
Bagatellgrenze: 5000,- DM.
 - 5.3 4) Form der Zuwendung
Zuweisung
 - 5.4 5) Bemessungsgrundlage und Höhe
der Zuwendung
 - 5.41 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.11-2.15 (Erstauf-
forstung, Umwandlung, Wiederaufforstungen,
Anlage von Feldgehölzen und Nachbesserung)
je ha Kultur- bzw. reduzierte Nachbesserungsflä-
che bei Pflanzung von
 - a) Traubeneiche
(mindestens 10 000 Stck/ha) 13 200 DM/ha
 - b) Stieleiche
(mindestens 5 000 Stck/ha)
Hainbuche
(mindestens 5 000 Stck/ha) 7 100 DM/ha
Roteiche
(mindestens 5 000 Stck/ha)
 - c) Rotbuche
(mindestens 8 000 Stck/ha) 10 000 DM/ha
 - d) Roterle
(mindestens 2 500 Stck/ha)
Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz
(mindestens 100 Stck/ha)
Pappel/Baumweide
(+ 1 000 Stck/ha Füllholz) 1 600 DM/ha
 - e) Balsam-, Graupappel, Aspe
(mindestens 300 Stck/ha) 3 300 DM/ha
 - f) sonstigem Laubholz
(ohne Schwarzpappel)
(mindestens 3 500 Stck/ha) 4 900 DM/ha
 - g) Schwarzkiefer
(mindestens 4 000 Stck/ha) 2 400 DM/ha
 - h) sonstigen - im Immissionsgebiet
zugelassenen - Nadelhölzern
(mindestens 2 500 Stck/ha) 3 000 DM/ha
- Werden in einer Mischkultur verschiedene, vor-
stehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete
Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:
werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanz-
zahl der Hauptbaumart beigemischt, ist
für die gesamte Fläche der Förderungs-
satz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20%
der Pflanzzahl der Hauptbaumart bei-
gemischt, sind für jede Baumartengruppe
die anteiligen, reduzierten Kulturflächen
der Förderung zugrunde zu legen,

bei Saat von

- | | |
|---|--------------|
| a) Stiel- oder Traubeneiche
(mindestens 400 kg/ha) | 8 000 DM/ha |
| b) Rotbuche
(mindestens 150 kg/ha) | 11 500 DM/ha |

- 5.42 Für die Maßnahme der Nr. 2.16 - Erstmaliger
Gatterbau -
bei Kaninchenzaun 1 600 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun 1 900 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun
mit zusätzlicher Sicherung
gegen Kaninchen 2 900 DM/ha.

- 5.43 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.17 bis 2.1.12 - An-
lage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit
Füllholz, erstmalige Bestandespflege, Ästung zur
Wertholzerzeugung, Vorab- und Unterbau,
erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngun-
gen, vorbeugender Waldschutz und Waldrandge-
staltung - bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen
Ausgaben (ohne MwSt.),
für die Maßnahme 2.1.13 - mechanischer Einzel-
schutz von Kulturen - bis zu 50 v. H. der zuwen-
dungsfähigen Ausgaben (ohne MwSt.).

- 5.44 Für die Maßnahmen der Nr. 2.2 - Forstwegebau -
bis zu 70 v. H. der nach Nr. 4.1 zuwendungsfä-
higen Ausgaben (ohne MwSt.);
Ausgaben für den Grunderwerb zählen nicht zu
den zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.45 Für die Maßnahmen der Nr. 2.3 - Forsteinrich-
tung - bei Zuwendungsempfängern

	ohne	mit
	Betriebslei-	Betriebslei-
	tungsver-	tungsver-
	trag mit der	trag mit der
	Forstbe-	Forstbe-
	horde	horde

für die Erstellung von Betriebsgutachten	62,- DM/ha	78,- DM/ha
---	------------	------------

für die Erstellung von Betriebsplänen		
--	--	--

bei einer Forstbe- triebsfläche bis 500 ha	37,- DM/ha	47,- DM/ha
---	------------	------------

bei einer Forstbe- triebsfläche über 500 ha	29,- DM/ha	36,- DM/ha
---	------------	------------

für die Vornahme von Zwischenprüfungen		
---	--	--

bei einer Forstbe- triebsfläche bis 100 ha	29,- DM/ha	36,- DM/ha
---	------------	------------

bei einer Forstbe- triebsfläche von 101-500 ha	16,- DM/ha	18,- DM/ha
--	------------	------------

bei einer Forstbe- triebsfläche über 500 ha	12,- DM/ha	14,- DM/ha
---	------------	------------

4. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bei
Maßnahmen nach Nr. 2.1 (waldbauliche Maßnahmen)
kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2,4,5 T-Wirkstoff
und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu
vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Bio-
logischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzuset-
zen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in
notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

5. Nummer 7.2 der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten Maßnahmen kein Pflanzenbehand-
lungsmittel mit 2,4,5 T-Wirkstoff und keine lindan-

haltigen Forstschuttmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

– MBl. NW. 1985 S. 776.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 15. 3. 1985 – IV A 3 40-00-00.00

Mein RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBl. NW. 79023) wird mit Wirkung vom 15. 3. 1985 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Nummer 2.10 erhält folgende Fassung:
Vorab- und Unterbau,
erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen
2. Hinter Nr. 2.12 wird folgende neue Nummer 2.13 angefügt:
2.13 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild in Kulturen, die gefördert worden sind oder hätten gefördert werden können – sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist –
3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - 5 1) Art, Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 2) Zuwendungsart
Projektförderung
 - 5.2 3) Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen 2.1 bis 2.6;
Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen 2.7 bis 2.13
Bagatellgrenze 500,- DM
 - 5.3 4) Form der Zuwendung
Zuschuß
 - 5.4 5) Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
 - 5.41 Außerhalb des Immissionsgebietes
 - 5.411 Für die Maßnahmen der Nr. 2.1–2.5 (Erstaufforstung, Umwandlung, Wiederaufforstung, Anlage von Feldgehölzen und Nachbesserung) je ha Kultur- bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche bei Pflanzung von

a) Traubeneiche (mindestens 10 000 Stck/ha)	12 700 DM/ha
b) Stieleiche (mindestens 5 000 Stck/ha)	
Hainbuche (mindestens 5 000 Stck/ha)	8 600 DM/ha
Roteiche (mindestens 5 000 Stck/ha)	
c) Rotbuche (mindestens 8 000 Stck/ha)	9 500 DM/ha
d) Roterle (mindestens 2 500 Stck/ha)	
Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz (mindestens 100 Stck/ha Pappel/Baumweide + 1 000 Stck/ha Füllholz)	1 100 DM/ha
e) Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha)	2 800 DM/ha
f) sonstigem Laubholz (ohne Schwarzpappel) (mindestens 3 500 Stck/ha)	4 400 DM/ha
g) Waldkiefer (pin. silv.) (mindestens 10 000 Stck/ha)	4 000 DM/ha
h) sonstige Kiefernarten (mindestens 4 000 Stck/ha)	1 900 DM/ha

- i) Fichte (alle picea-Arten)
(mindestens 3 000 Stck/ha) 1 200 DM/ha
- j) sonstige Nadelhölzer
(mindestens 2 500 Stck/ha) 2 500 DM/ha.

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Fördersatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen

bei Saat von

- a) Stiel- oder Traubeneiche
(mindestens 400 kg/ha) 7 500 DM/ha
- b) Rotbuche
(mindestens 150 kg/ha) 11 000 DM/ha.

5.412 Für die Maßnahme Nr. 2.6 – Erstmaliger Gatterbau –

- | | |
|--|--------------|
| bei Kaninchenzaun | 1 100 DM/ha |
| bei Rotwild/Rehwildzaun | 1 400 DM/ha |
| bei Rotwild/Rehwildzaun
mit zusätzlicher Sicherung
gegen Kaninchen | 1 800 DM/ha. |

5.413 Für die Maßnahmen der Nr. 2.7 bis 2.10 und 2.13 – Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz, erstmalige Bestandespflege, Ästung zur Wertholzerzeugung, Vorab- und Unterbau, erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen, mechanischer Einzelschutz in Kulturen – bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MwSt.).

5.414 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.11 und 2.12 – Vorbeugender Waldschutz und Waldrandgestaltung – bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MwSt.).

5.42 Im Immissionsgebiet

5.421 für die Maßnahmen der Nrn. 2.1–2.5

(Erstaufforstung, Umwandlung, Wiederaufforstungen, Anlage von Feldgehölzen und Nachbesserung) je ha Kultur- bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche bei Pflanzung von

- a) Traubeneiche
(mindestens 10 000 Stck/ha) 13 200 DM/ha
- b) Stieleiche
(mindestens 5 000 Stck/ha)
- Hainbuche
(mindestens 5 000 Stck/ha) 7 100 DM/ha
- Roteiche
(mindestens 5 000 Stck/ha)
- c) Rotbuche
(mindestens 8 000 Stck/ha) 10 000 DM/ha
- d) Roterle
(mindestens 2 500 Stck/ha)
- Schwarzpappel/Baumweide
mit Füllholz
(mindestens 100 Stck/ha
Pappelweide
+ 1 000 Stck/ha Füllholz) 1 600 DM/ha
- e) Balsam-, Graupappel, Aspe
(mindestens 300 Stck/ha) 3 300 DM/ha
- f) sonstigem Laubholz
(ohne Schwarzpappel)
(mindestens 3 500 Stck/ha) 4 900 DM/ha
- g) Schwarzkiefer
(mindestens 4 000 Stck/ha) 2 400 DM/ha
- h) sonstigen – im Immissionsgebiet
zugelassenen – Nadelhölzern
(mindestens 2 500 Stck/ha) 3 000 DM/ha.

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Fördersatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen

bei Saat von

- a) Stiel- oder Traubeneiche
(mindestens 400 kg/ha) 8 000 DM/ha
b) Rotbuche
(mindestens 150 kg/ha) 11 500 DM/ha.

- 5.422 Für die Maßnahme 2.6 - Erstmaliger Gatterbau -
bei Kaninchenzaun 1 600 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun 1 900 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun
mit zusätzlicher Sicherung
gegen Kaninchen 2 900 DM/ha.
- 5.423 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.7 bis 2.12 - Anlage
von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz,
erstmalige Bestandespflege, Ästung zur
Wertholzerzeugung, Voranbau und Unterbau,
erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen,
vorbeugender Waldschutz und Waldrandgestaltung -
bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
(ohne MwSt.),
für die Maßnahme 2.13 - mechanischer Einzel-
schutz in Kulturen -
bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
(ohne MwSt.).

4. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bei geförderten Maßnahmen kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2,4,5 T-Wirkstoff und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

5. Nummer 7.2 der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten Maßnahmen kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2,4,5 T-Wirkstoff und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen.

- MBl. NW. 1985 S. 777.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 15. 3. 1985 - IV A 3 40-00-00.04

Mein RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBL. NW. 79023) wird mit
Wirkung v. 15. 3. 1985 wie folgt geändert:

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Bei Zuwendungsempfängern

	ohne Betriebslei- tungsver- trag mit der Forstbe- hörde	mit Betriebslei- tungsver- trag mit der Forstbe- hörde
für die Erstellung von Betriebsgutachten	62,- DM/ha	78,- DM/ha
für die Erstellung von Betriebsplänen		
bei einer Forstbetriebsflä- che bis 500 ha	37,- DM/ha	47,- DM/ha
bei einer Forstbetriebsflä- che über 500 ha	29,- DM/ha	36,- DM/ha
für die Vornahme von Zwischenprüfungen		
bei einer Forstbetriebsflä- che bis 100 ha	29,- DM/ha	36,- DM/ha
bei einer Forstbetriebsflä- che von 101-500 ha	16,- DM/ha	19,- DM/ha
bei einer Forstbetriebsflä- che über 500 ha	12,- DM/ha	14,- DM/ha

- MBl. NW. 1985 S. 778.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 15. 3. 1985 - IV A 3 40-00-00.02

Mein RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBL. NW. 79023) wird mit
Wirkung v. 15. 3. 1985 wie folgt geändert:

Nummer 5.42 erhält folgende Fassung:

5.42 für Maßnahmen nach Nr. 2.2

in den ersten zehn Jahren der Förderung des Zusammenschlusses	bis zu 40 v. H.
in den folgenden vier Jahren	bis zu 30 v. H.
und weitere vier Jahre	bis zu 20 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- MBl. NW. 1985 S. 778.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 15. 3. 1985 - IV A 3 - 40-00-00.05

Mein RdErl. v. 14. 3. 1984 (SMBL. NW. 79023) wird mit
Wirkung v. 15. 3. 1985 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Voranbau und Unterbau in Beständen, die durch das
Waldsterben lückig geworden oder verlichtet sind sowie
erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen.

2. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.41 Für die Maßnahme Nr. 2.1 und 2.3 je ha Kultur-
bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche bei Pflanz-
ung von

a) Traubeneiche (mindestens 10 000 Stck/ha)	13 200 DM/ha
--	--------------

- b) Stieleiche
(mindestens 5000 Stck/ha)
Hainbuche
(mindestens 5000 Stck/ha) 7100 DM/ha
Roteiche
(mindestens 5000 Stck/ha)
- c) Rotbuche
(mindestens 8000 Stck/ha) 10000 DM/ha
- d) Roterle
(mindestens 2500 Stck/ha)
Schwarzpappel/Baumweide
mit Füllholz 1600 DM/ha
(mindestens 100 Stck/ha Pappel/-
Baumweide + 1000 Stck/ha Füllholz)
- e) Balsam-, Graupappel, Aspe
(mindestens 300 Stck/ha) 3300 DM/ha
- f) sonstigem Laubholz
(ohne Schwarzpappel)
(mindestens 3500 Stck/ha) 4900 DM/ha
- g) Waldkiefer (pin. silv.)
(mindestens 10000 Stck/ha) 4500 DM/ha
- h) sonstige Kiefernarten
(mindestens 4000 Stck/ha) 2400 DM/ha
- i) Fichte (alle picea-Arten)
(mindestens 3000 Stck/ha) 1200 DM/ha
- j) sonstige Nadelhölzer
(mindestens 2500 Stck/ha) 2500 DM/ha.

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen,

bei Saat von

- a) Stiel- oder Traubeneiche
(mindestens 400 kg/ha) 8000 DM/ha
- b) Rotbuche
(mindestens 150 kg/ha) 11500 DM/ha.

- 5.42 Für die Maßnahme 2.4 - Erstmaliger Gatterbau -
bei Kaninchenzaun 1600 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun 1900 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun mit
zusätzlicher Sicherung
gegen Kaninchen 2900 DM/ha.
- 5.43 Für die Maßnahme Nr. 2.2
- Voranbau und Unterbau sowie erstmaliges
Auspflanzen von Naturverjüngungen -
- 5.431 bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
(ohne MwSt.) bei reinen Laubholzkulturen oder
Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu
20 v. H. Nadelhölzern,
- 5.432 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
(ohne MwSt.) bei reinen Fichten- oder Kiefern-
kulturen,
- 5.433 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
(ohne MwSt.) bei den Kulturen, die nicht zu den
in den Nrn. 5.431 und 5.432 aufgeführten Kulturen
zählen,
- 5.44 für die Maßnahmen der Nrn. 2.5 - mechanischer
Einzelschutz von Kulturen - und 2.7 - Bestandes-
pflege - bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen
Ausgaben (ohne MwSt.),
- 5.45 für die Maßnahme Nr. 2.6 - Düngung - bis zu 70
v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne
MwSt.),
- 5.46 für die Maßnahme Nr. 2.8 - vorbeugender Wald-
schutz - bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen
Ausgaben (ohne MwSt.).

3. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

bei geförderten Maßnahmen kein Pflanzenbehand-
lungsmittel mit 2,4,5 T-Wirkstoff und keine lindanhalti-
gen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Wald-
schutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundes-
anstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel
nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwand-
menge zu verwenden,

- MBL NW. 1985 S. 778.

79033

Beweglicher Betriebsfunk in der Forstwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 9. 4. 1985 - IV A 2 33-05-00.08

1 Allgemeines

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewe-
sen hat den unteren Forstbehörden, den staatlichen,
kommunalen und privaten Forstverwaltungen und
Forstbetrieben sowie ausschließlich forstwirtschaftli-
chen Lohnunternehmern im gesamten Bundesgebiet
für den beweglichen Betriebsfunk einheitlich

die Frequenz 69.95 MHz
im 4-Meter-Band

für den innerbetrieblichen Nachrichtenaustausch, ins-
besondere zur Verhinderung und bei der Bekämpfung
von Waldbränden und Naturkatastrophen sowie zur
Sicherung und Koordinierung von Arbeiten im Forst-,
Jagd- und Naturschutz zugewiesen.

Die Zuweisung erfolgte in Abstimmung mit den Forst-
verwaltungen des Bundes und der Länder; sie wurde
im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und
Fernmeldewesen Nr. 159, Jahrgang 1982, vom 18. 12.
1982 bekanntgegeben.

Im Auftrag der Forstverwaltungen des Bundes und
der Länder werden die Interessen der Forstwirtschaft
gegenüber dem Bundesminister für das Post- und
Fernmeldewesen durch das Kuratorium für Waldar-
beit und Forsttechnik (KWF) vertreten.

2 Beauftragter für den beweglichen Betriebsfunk in der Forstwirtschaft

Die Bedarfsträger gemäß Nummer 1 Abs. 1 werden bei
der Funknetzplanung, Verwendung von Funkanlagen,
Selektivrufeinrichtungen, Rufnamen, Einholung der
Genehmigung zum Errichten und Betreiben von
Funkanlagen durch die von den Landesforstverwal-
tungen dem Bundesminister für das Post- und Fern-
meldewesen benannten Beauftragten beraten.

Der Beauftragte für den beweglichen Betriebsfunk in
der Forstwirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen
wird durch gesonderten Erlaß bekanntgegeben.

3 Rufnummern

3.1 Dreistellige Selektiv-Rufnummern

Im Auftrage der Forstverwaltungen des Bundes und
der Länder hat das KWF für ortsfeste Betriebsfunk-
stellen des beweglichen Betriebsfunks in der Forst-
wirtschaft im gesamten Bundesgebiet dreistellige Se-
lektiv-Rufnummern festgelegt. Die hiernach für die
unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-West-
falen vorgesehenen Rufnummern enthält die Anlage 1.
Die außerdem aufgeführten „Rufnummern zur beson-
deren Verwendung“ können jeweils für andere Forst-
verwaltungen und Forstbetriebe sowie für ausschließ-
lich forstwirtschaftliche Lohnunternehmen verwendet
werden.

3.2 Ortsfeste Betriebsfunkstellen

Die ortsfesten Betriebsfunkstellen führen zukünftig
zu der zugewiesenen dreistelligen Selektiv-Rufnum-
mer einheitlich noch die Nummer 11 (bzw. 12) als Be-
triebsfunkstellen-Rufnummer, insgesamt somit eine
fünfstellige Rufnummer.

Anlage 1

3.3 Bewegliche Betriebsfunkstellen

Anlage 2

Die beweglichen Betriebsfunkstellen führen die dreistellige Selektiv-Rufnummer ihres Betriebsfunknetzes und zusätzlich eine zweistellige Betriebsfunkstellen-Rufnummer. Bei der Vergabe der Rufnummern ist die Anlage 2 „Rahmenbelegungsplan der Funkrufnummern“ zu beachten. Die Nummer 99 ist für den Fall vorgesehen, daß ein Funkgerät den Sicherheitsbehörden (Feuerwehr, Technisches Hilfswerk o. ä.) zur Verfügung gestellt wird. Von den unteren Forstbehörden sollte, insbesondere in den waldbrandgefährdeten Gebieten, eine Verbindung zu den Kreisleitstellen der Feuerwehren angestrebt werden. (s. a. Nummer 3 Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 27. 4. 1981 (SMBl. NW. 79037); betreffend „Gemeinsame Schutz- und Abwehrmaßnahmen der Feuerwehren und der Forstbehörden gegen Waldbrände“. Die Ziffer 0 ist bundeseinheitlich als vierte Rufnummernstelle für den Notruf und den Sammelruf bestimmt.

4 Rufnamen

Jeder ortsfesten Betriebsfunkstelle wird ein Rufname zugewiesen. Für die ortsfesten Funkstellen mehrerer Funknetze desselben Genehmigungsinhabers werden verschiedene Rufnamen verwendet.

Bewegliche Betriebsfunkstellen verwenden den Rufnamen der ortsfesten Betriebsfunkstelle, der sie zugeordnet sind, zusammen mit der zugewiesenen zweistelligen Betriebsfunkstellen-Rufnummer.

Der Rufname kann vom Antragsteller vorgeschlagen werden. Die unteren Forstbehörden benutzen grundsätzlich den Namen des Forstamtes – Anlage 1, Spalte 2 – als Rufname.

5 Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen

Anträge auf Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Betriebsfunks in der Forstwirtschaft sind dem für den Antragsteller zuständigen Fernmeldeamt einzureichen. Die Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Beauftragte für den beweglichen Betriebsfunk in der Forstwirtschaft dem Antrag schriftlich zugestimmt hat.

Hierzu holt der Beauftragte für den beweglichen Betriebsfunk in der Forstwirtschaft die Stellungnahme der für den Antragsteller zuständigen unteren Forstbehörde darüber ein, ob der Antragsteller Bedarfsträger i. S. der Nummer 1 Abs. 1 ist und ein Bedürfnis zum Errichten und Betreiben einer Funkanlage des beweglichen Betriebsfunks in der Forstwirtschaft vorliegt. Letzteres ist i. d. R. der Fall, wenn der Antragsteller einen forstwirtschaftlichen Nachhaltsbetrieb mit eigenen Arbeitskräften oder einen Betrieb in einem besonders waldbrandgefährdeten Gebiet bewirtschaftet.

Die untere Forstbehörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem Beauftragten für den bewegli-

chen Betriebsfunk in der Forstwirtschaft auf dem Dienstwege wieder zu. Im Falle der Zustimmung ist eine freie Selektiv-Rufnummer, ein Rufname, sowie der benötigte Funkversorgungsbereich und die Anzahl der erforderlichen beweglichen Betriebsfunkstellen vorzuschlagen.

6 Anweisungen zum Funkverkehr**6.1 Überwachung des Funkverkehrs**

Die unteren Forstbehörden beobachten und überwachen den Funkverkehr auf der zugewiesenen Frequenz in ihrem Bereich. Störungen des Funkverkehrs, mißbräuchliche Benutzung der Funkanlagen oder Verstöße gegen die Funkdisziplin sind dem Beauftragten für den beweglichen Betriebsfunk in der Forstwirtschaft unverzüglich zur weiteren Verfolgung zur Kenntnis zu bringen.

6.2 Anweisungen für ortsfeste und bewegliche Betriebsfunkstellen

Um eine sichere Ablauforganisation des Funkbetriebes zu gewährleisten, sind die in der Anweisung zur Funkwelle Forst (Anlage 3) enthaltenen Regelungen zu beachten.

6.3 Funkdisziplin

Die in der Anlage 3 enthaltene Sprechanweisung zur Funkdisziplin ist zu beachten.

7 Beschaffung und Betrieb

Beschaffungen und Umrüstungen durch die unteren Forstbehörden sind aus Gründen des Waldbrand- und Unfallschutzes, des Maschineneinsatzes und der Betriebsleitung im notwendigen Umfang vorzunehmen. Meine vorherige Genehmigung ist in jedem Einzelfall einzuholen. Die Stellungnahme des Beauftragten für den beweglichen Betriebsfunk ist beizufügen.

Das KWF hat in Abstimmung mit den Herstellerfirmen die technischen Anforderungen an Forstfunkgeräte festgelegt. Diese sind in dem als Anlage 4 beigelegten „Pflichtenheft für Forstfunkgeräte“ enthalten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Geräte „FTZ geprüft“ sind. Künftig sind nur Geräte zu beschaffen, die den Anforderungen des Pflichtenheftes entsprechen.

Die Kosten für den Betrieb von Sprechfunkanlagen sind bei der Kostenstelle 1621 zu buchen.

8 Schlußbestimmungen

Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Anlagen 1–4 anzuwenden.

Da die Anlage 3 sich zur Veröffentlichung nicht eignet, geht ein Exemplar dieser Anlage den Forstbehörden gesondert zu.

Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1985 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 23. 8. 1977 (MBI. NW. S. 1510/SMBl. NW. 79033) aufgehoben.

Anlage 4

Anlage 1

**Rufnummern-Verzeichnis
für den Sprechfunkverkehr in der Forstwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

FA. Nr.	Forstamt	FA-Ruf- Nummer	Rufnummern zur besonderen Verwendung
01	Kleve	924	916, 919, 925, 927, 928
02	Wesel	961	929, 937, 938, 962, 965, 968, 969
03	Xanten	953	951, 952, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 964, 967
04	Mönchengladbach	984	312, 313, 321, 976, 979, 981, 982, 983, 985, 986, 987, 988, 989, 997
05	Mettmann	996	174, 991, 992, 993, 994, 995, 998, 999
06	Wipperfürth	178	175, 412
07	Königsforst	414	177, 333, 336, 411
08	Ville	338	322, 323, 324, 325, 326, 329, 331, 332, 334, 335, 337
09	Monschau	354	316, 319, 327, 343, 351, 357
10	Hürtgenwald	352	328, 353, 556
11	Schleiden	355	358, 359, 382
12	Bad Münstereifel	364	361, 367, 383
13	Kottenforst	363	362, 365, 366
14	Siegburg	417	339, 441, 442, 444
15	Eitorf	418	415, 443
16	Waldbröl	419	413, 416, 421, 424
17	Siegen-Süd	429	437, 453
18	Siegen-Nord	426	436, 434
19	Hilchenbach	435	432, 433, 427
20	Glindfeld	274	277, 171, 173
21	Winterberg	199	196, 157, 158
22	Schmallenberg	198	195, 116, 118
23	Altenhundem	197	189, 155
24	Olpe	422	423, 425, 431
25	Attendorn	188	187, 149
26	Lüdenscheid	184	176, 179, 185
27	Arnsberg	183	182, 186
28	Meschede	192	191, 194
29	Brilon	193	247, 248, 271
30	Warstein-Rüthen	169	162, 163, 165, 166, 168
31	Obereimer	159	153, 156, 161, 164, 167
32	Letmathe	181	143, 151, 152, 154
33	Gevelsberg	172	145, 146, 147, 148
34	Recklinghausen	141	117, 142, 144, 939, 963, 966
35	Borken	935	674, 677, 917, 918, 926, 932, 933, 934, 936
36	Münster	121	111, 112, 113, 114, 115, 119, 124, 127, 678, 687
37	Steinfurt	675	657, 658, 671, 672, 673, 676, 679, 681, 682, 684, 685
38	Warendorf	123	122, 125, 126, 128, 129, 131, 134, 137, 138, 686, 689
39	Bielefeld	699	132, 133, 135, 136, 139, 211, 698, 777
40	Paderborn	218	214, 217, 219, 241, 242
41	Büren	244	243, 245, 246
42	Neuenheerse	254	251, 252, 255
43	Bad Driburg	227	224, 225, 228
44	Lage	779	212, 213, 215, 216, 221, 776, 778, 787
45	Minden	771	649, 744, 747, 748, 749, 772, 773, 774, 775

Rahmen-Belegungsplan der Funkrufnummern

... 0.	Sammelruf, Notruf
... 0	Gruppenruf innerhalb der Dekade
... 11	Zentrale (Feststation)
... 12	(reserviert für evtl. erforderliche zweite Feststation)
... 13	Forstamtsleiter
... 14	Dezernent
... 15	
bis	
... 18	weitere Dienstkräfte des Forstamtes (außer Revierdienst)
... 19	Maschineneinsatzleiter
... 21	
bis	
... 29 u.	
... 31	
bis	
... 39	Forstbetriebsbezirke (Pkw-Geräte) in der von der Einrichtung festgelegten Reihenfolge
... 41	
bis	
... 49 u.	
... 51	
bis	
... 59	Regie-Maschinen im Einsatzbereich des Forstamtes
... 61	
bis	
... 69	Regie-Maschinen, die außerhalb der Forstamts Grenzen eingesetzt werden
... 71	
bis	
... 79	Unternehmer, die in das Funknetz des Forstamtes integriert werden
... 81	
bis	
... 89	Sonstiges
... 91	
bis	
... 98	vorerst nicht zu belegen
... 99	reservierte Nummer für Sicherheitsbehörden (z. B. Kreisleitstelle der Feuerwehr)

Anlage 4

Pflichtenheft für Forstfunkgeräte

Allgemein

- 5-Tonfolge nach ZVEI
- Notrufauslösung auf Forstamtsebene

Feststation

- Sender mindestens 3 Stellen frei codierbar
- Auswerter an allen 5 Stellen fest codiert (Drahtbrücken)
- bei Auswertung des Selektivrufes Quittung geben
- Gruppenruf bei Ziffer 0 an der 4. Stelle auswerten
- Folgeschaltungskontakt bei Auswertung eines Selektiv- oder Gruppenrufs
- Notrufauswerter
- Notstromversorgung (12 Std. bei 10% Senden, 10% Empfangen und 80% Betriebsbereitschaft)

Mobilstation Pkw

- Geber an allen 5 Stellen frei codierbar
- Auswerter an allen 5 Stellen fest codiert
- bei Auswertung des Selektivrufes Quittung geben
- Gruppenruf bei Ziffer 0 an der 4. Stelle auswerten
- Folgeschaltungskontakt bei Auswertung eines Selektiv- oder Gruppenrufs
- Notrufauswerter
- bei tragbarem Einsatz Stromversorgung für 8 Stunden bei 10% Senden, 10% Empfang und 80% Betriebsbereitschaft

Mobilstation Arbeitsmaschine

a) regionaler Einsatz

- Geber an allen 5 Stellen frei codierbar
- Auswerter an allen 5 Stellen fest codiert
- bei Auswertung des Selektivrufes Quittung geben
- Gruppenruf bei Ziffer 0 an der 4. Stelle auswerten
- Folgeschaltungskontakt bei Auswertung eines Selektiv- oder Gruppenrufs
- Notruftaste
- Gruppenruf, dann Fahrzeugkennung
- 10 s Notrufton
- 50 s Empfang
- Wiederholung des Notrufzyklus
- Löschen des Notrufs nur durch Abschalten der Betriebsspannung

- Zeitschaltung für Notrufauslösung

Zeiteinstellung zwischen 5 und mindestens 30 min. einstellbar
bei eingeschalteter Zeitschaltung nach dieser Zeit Schließen eines potentialfreien Kontakts (Vorwarnung), nach weiterer Zeitspanne (1-10 min. fest eingestellt oder frei wählbar) automatische Notrufauslösung, Rücksetzen der Zeitschaltung durch Löschttaste

- Gehäuse

druckfest, wasser- und staubdicht, schwingungsge-
dämpfte Montagehalterung
gehäuseseitige, genormte Steckverbindung zum Anschluß einer Verbindungsleitung zu 2 potentialfreien Arbeitskontakten im Empfänger einer Windenfunkfernsteuerungsanlage, über die der aktive Notruf bzw. die Rücksetzung der Zeitschaltung für den passiven Notruf ausgelöst wird. Die positive, gegen 0 zu schaltende Spannung kann zwischen 5-12 Volt liegen. Der beim Schalten fließende Strom über die Kontakte soll 5 mA nicht unter- und 30 mA nicht überschreiten. Die Schaltdauer soll mind. 1 sec. betragen. Die Anschlüsse müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

- Schutzart

IP 54 nach DIN 40050

- Klima

Klima im Feuchtraum durch siebenmaliges Durchlaufen eines 24stündigen Temperaturzyklus zwischen -30°C und $+40^{\circ}\text{C}$. Die Mindestwerte der relativen Feuchte betragen dabei gleichzeitig 80% bei $+20^{\circ}\text{C}$ und 45% bei $+40^{\circ}\text{C}$. In jedem Zyklus muß der Taupunkt kurzfristig durchfahren werden. Die Höhenfestigkeit bis 3500 m über NN muß gewährleistet sein.

Die klimatisch-mechanische Anwendungsklasse nach DIN 40040, Februar 1973, ist HWD/RS/XS. Transport- und Lagertemperaturen von -40°C bis 70°C dürfen nicht zu Schädigungen führen.

- Schüttelprüfung

Die Geräte müssen unter normalen Betriebsbedingungen einer Schüttelprüfung von 10 Hz bis 60 Hz und einer Amplitude von $\pm 0,35$ mm sowie 5 g Beschleunigung von 60 Hz bis 150 Hz standhalten können. Zu prüfen ist noch DIN 45410 (mindestens 10 min. in jeder Achse).

- künstliche Alterung

Die Geräte, insbesondere auch frequenzbestimmende Baustufen und Teile, müssen künstlich gealtert sein.

- MBl. NW. 1985 S. 779.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 23. 5. 1985 - II B 5 - 2437.5 - 5088

Mein RdErl. v. 22. 6. 1983 (SMBI. NW. 7824) wird wie folgt
geändert:

1. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

Förderungsrahmen 10 bis 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 10,- DM je Kuh und Jahr; Bagatellgrenze: 50 000,- DM.

2. Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

- MBl. NW. 1985 S. 784

79023

Hilfsmaßnahmen für Ausgleichsstockgemeinden mit Schneebruch- und Sturmwurfschäden im Walde

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 6. 5. 1985 - IV A 3 40-00-00.08

Ausgleichsstockgemeinden außerhalb des Immissionsgebietes nach Anlage 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV), RdErl. v. 28. 3. 1983 (SMBI. NW. 79023), mit Schneebruch- und Sturmwurfschäden im Walde können ab sofort Zuwendungen zu

- Wiederaufforstungen der Schädflächen mit Laubholz
- Voranbau mit Laubholz und Unterbau mit Laubholz in geschädigten Beständen und
- erstmaliger Gatterung dieser Kulturen bzw. mechanischen Einzelschutzmaßnahmen dieser Kulturen gegen Wild

erhalten.

Für die Höhe der Zuwendungen sind die Beträge nach Nr. 5.41 meiner Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen, RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBI. NW. 79023), anzuwenden.

Im übrigen sind die Nummern 1, 5.1 bis 5.3, 6 und 7 meiner Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV), RdErl. v. 28. 3. 1983 (SMBI. NW. 79023), maßgebend, soweit sie Bestimmungen für das anzuwendende Verfahren und für die hier förderungsfähigen Maßnahmen betreffen.

- MBl. NW. 1985 S. 784

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Rückepferden im Wald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 8. 5. 1985 - IV A 3 40-00-00.11

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Landesforstgesetzes - LFoG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVG) Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen, um den besonders umweltverträglichen und waldschonenden Einsatz von Rückepferden zu fördern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise
- 2.2 Rücken von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Abfuhrstelle

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist, wenn sie die Maßnahmen als gemeinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen,

3.2 Gemeinden (GV),

- 3.3 Sonstige Grundeigentümer mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen Zuwendungsempfängern i. S. der Nrn. 3.2 und 3.3 nur gewährt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Einheitswert des Gesamtwaldeigentums liegt unter 100 000 DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3 Erntefestmetern pro ha.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Bagatellgrenze:

bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2: 1 000 DM

bei den übrigen Zuwendungsempfängern: 500 DM

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.41 für die Maßnahme Nr. 2.1: 3,- DM/Festmeter

5.42 für die Maßnahme Nr. 2.2: 6,- DM/Festmeter

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.11 Der Antrag von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 (Gemeinden, Gemeindeverbände) ist unter Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV), RdErl. v. 28. 3. 1983 (SMBI. NW. 79023), als Anlage 2 beigefügten Grundmusters an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.

- 7.12 Der Antrag von Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3 (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, sonstige Grundeigentümer) ist unter sinnvoller Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen, RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBI. NW. 79023), als Anlage 2 beigefügten Grundmusters an das zuständige Forstamt zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt. Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid

- 7.21 bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 unter Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV), RdErl. v. 28. 3. 1983 (a.a.O.), als Anlage 3 beigefügten Grundmusters

- 7.22 bei Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3 unter sinngemäßer Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen, RdErl. v. 30. 3. 1983 (a.a.O.), als Anlage 3 beigefügten Grundmusters.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Vor der Auszahlung an Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 3.1 und 3.3 hat das Forstamt zu prüfen und zu bescheinigen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt ist. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Die Verwendung der Zuwendung ist
- 7.41 von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 unter Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV), RdErl. v. 28. 3. 1983 (a.a.O.), als Anlage 4 beigefügten Musters
- 7.42 von Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3 unter Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen, RdErl. v. 30. 3. 1983 (a.a.O.), als Anlage 4 beigefügten Grundmusters (einfacher Verwendungsnachweis)
nachzuweisen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten
Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBl. NW. 1985 S. 784.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Rationalisierung des Rundholzabsatzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 10. 5. 1985 - IV A 3 40-00-00.12

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Landesforstgesetzes - LFoG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVG) Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen, um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Herrichtung vorhandener Plätze sowie Erstanlage von Rundholzlagerplätzen in Nordrhein-Westfalen zur Naßkonservierung von Rohholz,
- 2.2 Naßkonservierung, umfassend
- 2.21 Anfuhr, Polterung und Umlagerungen des Holzes
- 2.22 Beschaffung, Installation und sächliche Betriebsausgaben der Beregnungsanlagen

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist, wenn sie die Maßnahmen als gemeinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen,
- 3.2 Gemeinden (GV) und Landesverband Lippe,
- 3.3 Sonstige Grundeigentümer mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Lagerplatz eine Kapazität von mindestens 6000 Festmeter erhält und die untere Landschaftsbehörde sowie die untere Wasserbehörde der Anlage und der Naßkonservierung zugestimmt haben.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
Bagatellgrenze:
bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 : 10000 DM
bei den übrigen Zuwendungsempfängern : 5000 DM
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- 5.41 für Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt)
- 5.42 für Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt), höchstens jedoch 15,- DM je Festmeter naßkonservierten Rundholzes während der gesamten Lagerungszeit
- 5.43 bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 bleibt Nr. 2.4 VVG unberührt

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.11 Der Antrag von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landesverband Lippe) ist auf Vordruck unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.
- 7.12 Der Antrag von Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3 (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, sonstige Grundeigentümer) ist auf Vordruck unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO an das zuständige Forstamt zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt. Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid,

- 7.21 bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 nach Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO,
- 7.22 bei Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3 unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Vor der Auszahlung an Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 3.1 und 3.3 hat das Forstamt zu prüfen und zu bescheinigen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt ist. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist

7.41 von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO,

7.42 von Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3 unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1985 S. 785.

II.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 30. Mai 1985**

Die VI/11. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 20. Juni 1985 in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, 30. Mai 1985

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Dr. Gronwald

- MBl. NW. 1985 S. 787.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 30 v. 20. 5. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203011	10. 4. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	339
20302	25. 4. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)	343
20303	17. 4. 1984	Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	340
2031	30. 4. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	344
25	24. 4. 1985	Siebente Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	340
7932 45	23. 4. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten in der Geflügelfleischhygiene	341
791	22. 4. 1985	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	342
	12. 4. 1985	Verordnung über die Bestimmung des Vornamensatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Zeit vom 1. April 1984 bis 31. Dezember 1984	343

– MBL NW. 1985 S. 788.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3500